

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Das erzfürstliche Stift und Regelhaus in Innsbruck**

**Ehrenstraßer, Maria Eleonora**

**1923**

II. Teil. Innere Geschichte des Regelhauses

II. Teil.  
Innere Geschichte des Regelhauses.

---

## 1. Kapitel.

### Entstehung und Grundlage der Konstitutionen des Regelhauses.

Im ersten Teile der Arbeit wurde ausführlich die äußere Entwicklung und Geschichte des Regelhauses dargestellt. Im folgenden Abschnitt nun soll auch ein Bild der inneren Verfassung und des inneren Lebens gegeben werden.

Schon im ersten Kapitel des vorhergehenden Abschnittes war von der Entstehung der Konstitutionen die Rede, das dort Gesagte soll hier noch einmal zusammengefaßt und auch begründet werden.

Anna Juliana lernte durch P. Petrus Felini auf seiner Durchreise durch Innsbruck den Servitenorden kennen und beschloß daraufhin, das von ihr erbaute Nonnenkloster diesem Orden zu übergeben. Im weiteren Verkehr mit den Serviten lernte sie auch deren dritten Orden kennen. Sie erwählte dessen Regel zur Grundlage ihrer zweiten Stiftung, des Regelhauses und legte auf diese 1613 die Profess ab.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> RA I. 2.

Dabei ging sie schon über die Verpflichtungen der Drittordenssatzungen hinaus, indem sie außer dem Gelübde der Keuschheit auch das des Gehorsams ablegte. Da überdies diese Satzungen hauptsächlich für solche verfaßt waren, die in der Welt lebten, waren für das gemeinschaftliche Leben unbedingt ergänzende Bestimmungen nötig. Dazu kam noch, daß die Regel, die unter gewissen Bedingungen den Ausschuß einer Professschwester ermöglichte, unangenehm

1) RAT. 2.

empfunden" und die ganze Kommunität durch die Annahme der Drittordensregel der unbedingten Leitung der Serviten unterstellt wurde.

Alle diese Umstände mögen Anna Juliana zur Abfassung der Regelhauskonstitutionen bewogen haben, die 1617 die päpstliche Bestätigung erhielten.

Diese neuen Satzungen zeigen aber unverkennbar den Einfluss der Drittordensregel und sind völlig auf dieser aufgebaut. Schon rein äußerlich gibt dies die Reihenfolge der einzelnen Kapitel zu erkennen. Zu bedenken ist dabei nur, daß einzelne Punkte, die beim Leben in der Welt ihre Bedeutung und Berechtigung haben, für ein klösterliches Leben nicht in Betracht kommen und umgekehrt.

Hält man sich das vorhin Gesagte vor Augen, so ersieht man aus nebenstehender Gegenüberstellung, daß, abgesehen vom 12. bzw. 19. Kapitel der Satzungen, die entsprechenden Bestimmungen in beiden Regeln einander in derselben Reihe folgen.

Das 19. Kapitel der Drittordensregel ist überdies jenes, das eine Mitursache der Abfassung der Konstitutionen des Regelhauses war.

Auch inhaltlich stehen sich die beiden Regeln nahe. Einzelne Verordnungen kehren in den Konstitutionen des Stiftes sogar in denselben Ausdrücken wieder, wie in den Satzungen des dritten Ordens. Vor allem trifft dies bei einzelnen Aufnahmebedingungen, bei den Vorschriften für das Beten der Tagzeiten und das Fasten zu. Auch die Bestimmungen über die Aufgaben der

Konstitutionen des Regelhauses.<sup>1)</sup>

- 1.) De recipiendis ad congregationem.
- 2.) De vestibus.
- 3.) De habitus assumptione.
- 4.) De tempore et modo emittendi vota.

- 5.) De orationibus.
- 6.) De confessione et communione.

- 7.) De mensa, ieiuniis et abstinentiis.

- 8.) De cellis, vestiario et munusculis.

- 9.) De modo dormiendi et de exercitiis  
manualibus.

- 10.) De modo exeundi e domo et de litteris  
scribendis aut recipiendis et bonorum  
administratione.

- 11.) De silentio et de honore superioribus  
deferendo.

- 12.) De poenis.

- 13.) De novis legibus condendis.

- 14.) De infirmis curandis et de mortuis  
sepeliendis.

- 15.) De nostrae familiae oblatis.

- 16.) De electione subpriorissae.

- 17.) De officio et diligentia subpriorissae.

Von der Verpflichtung der Satzungen.

Drittordensregel.<sup>2)</sup>

- 1.) Von den Aufnahmebedingungen.

- 2.) Von der Kleidung.

- 3.) Von der Einkleidung.

- 4.) Von der Gelübdeablegung.

- 5.) Vom Austritt und dem Übertritt in  
einen eigentlichen Orden.

- 6.) } Vom Gebete.

- 7.) } Von der Beicht und Kommunion.

- 8.) } Vom Verhalten in der Kirche.

- 9.) } Vom Verhältnis zur Pfarre und zur  
geistlichen Obrigkeit.

- 10.) } Vom Fasten und den Übungen.

- 11.) } Von der Abstinenz.

- 12.) } Vom Verlassen der Wohnung und  
des Ortes.

- 13.) } Vom Waffentragen.

- 14.) } Von den Busen und der Ausschlusung.

- 15.) } Vom Krankensuch.

- 16.) } Vom Begräbnis.

- 17.) } Von der Wahl des Korrektors und der  
Priorissin.

- 18.) } Von der Pflicht des Korrektors und der  
Priorissin.

- 19.) } Von deren Dispensationsrecht.

- 20.) } Von den Zusammenkünften der Mitglieder.

Von der Verpflichtung der Satzungen.

<sup>1)</sup> RAE I.

<sup>2)</sup> RAE Deutsche Übersetzung der Drittordensregel. Die einzelnen Regelpunkte tragen keinen Titel. Um aber den Vergleich durchführen zu können, fand ich es nötig, einen bezeichnenden Titel für jeden zu wählen.

Oberin und ihre Rechte stimmen in beiden vortrefflich zusammen.

Aus der Drittordenregel dürfte Anna Juliana auch die Verordnung übernommen haben, daß zur Bestätigung der Oberin jährlich ein besonderes Kapitel abgehalten werden sollte. Hierbei zeigte sich aber schon ein bemerkenswerter Unterschied. Das Recht der Wahl und der Bestätigung der Vorsteherin wie auch die Regelaussatzungen einzig und allein den Schwestern zu, während es im dritten Orden dem leitenden Terziten mit Rat der älteren Mitglieder vorbehalten war.

Ähnlich verhält es sich mit der Aufnahme von Schwestern und deren Zulassung zur Profess, die im Regelhaus nur von der Zustimmung der Kapitularinnen und nicht von den Obern des Terzitenordens abhängig war.

Bezüglich der Gelübde erstreckten sich die Pflichten der Regelschwestern weiter, indem sie auch Gehorsam gelobten und versprachen, die Schwestern des versippten Klosters zu schützen und ihnen jederzeit behilflich zu sein.

Die Verfügung, die sich auf die Entlassung eines Mitgliedes bezog, das bereits Profess abgelegt, wurde in die Konstitutionen des Stiftes nicht aufgenommen, wie auch nicht das Verbot, in die Welt zurückzukehren. In dieser Hinsicht sollten die Bestimmungen über das Noviziat und die Erprobung der Eintretenden für die Beständigkeit des gefassten Entschlusses und die Eignung zu diesem Stande Gewähr leisten.

Die Entlassung einer Professschwester wurde auch bei schweren Vergehen nicht als Strafe vorgesehen. Nur mit Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit wäre eine solche gestattet.

let gewesen, wie diese ja in außerordentlichen Fällen in jedem Orden und in jeder Kongregation eintreten kann. Ueberdies ermöglichte das gemeinschaftliche Leben eine bessere Prüfung der Kandidatin und Novizin, als es beim Leben der Mitglieder in ihrer Familie der Fall war.

Als einen Mangel empfindet man es, das der zehnte Punkt der Drittordensregel einer Entsprechung entbehrt. Hätte die Stifterin das Verhältnis des Regelhauses zur geistlichen Obrigkeit in- und außerhalb des Ordens bestimmt, so wären dem Stifte und dem Orden große materielle und geistige Opfer erspart geblieben und viel Argernis verhindert worden.

Auf einzelne unwesentliche Verschiedenheiten einzugehen, wie auf den Unterschied in der Zahl der vorgeschriebenen Kommunionen, den Zeremonien bei der Gelübdeablegung und anderer, die sich aus dem gemeinschaftlichen Leben einerseits und dem Leben in der Welt andererseits ergeben, ist wohl nicht nötig.

Setzt man das Gesagte ins Auge, so sieht man, daß sich die Konstitutionen des Regelhauses ziemlich enge an die Drittordensregel der Terziten anschließen, aber in den genannten Punkten, Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit vom Orden und Entlassung einer Professedschwester sich doch wesentlich davon unterscheiden.

## II. Kapitel.

### Die wichtigsten Punkte der Regel und ihre Geschichte.

#### a) Gliederung der Regelhausmitglieder.

Wie in vielen klösterlichen Genossenschaften schieben sich auch die Mitglieder im Regelhause in zwei Kategorien, die eigentlichen Regelschwestern, vielfach auch Regelfrauen genannt, und die Oblatinnen, die in anderen Instituten meist als Laienschwestern bezeichnet werden. Dem Range im Hause nach würden die Regelschwester den Chorfrauen in verschiedenen Orden entsprechen. Dieser Titel kommt ihnen aber nicht zu, weil sie nicht zum Chorgebet verpflichtet waren. Die Oblatinnen, die nicht den Titel Schwester führten, sondern einfach nach ihrem Taufnamen genannt wurden, hatten eine dienende Stellung inne und dementsprechend die schwere Hausarbeit zu verrichten.

Eigentümlich ist es, daß sie für gewisse Dienstleistungen eine genau bestimmte Entschädigung erhielten. Wenn sie z. B. das Zimmer der Superiorin oder das Krankenzimmer säuerten, wurden jeder 3kr zur freien Verfügung gegeben; für das Reinigen des Sprechzimmers bekamen sie 6kr u. s. w.<sup>1)</sup>

Auf verschiedene Unterschiede ihrer Stellung gegenüber der Regelschwester wird in der Folge noch die Rede kommen.

Das Wesen eines geistlichen Institutes wird durch die Art und die Zahl der Gelübde, die man darin ablegt, bestimmt. Wie schon mehrmals gesagt wurde,

<sup>1)</sup> RB 1783. In diesem Reibuch liegt ein Zettel mit dem Verzeichnisse, für welche Arbeiten man den Oblatinnen etwas zu geben pflegte, geschrieben von der letzten Vikarin.

#### b) Gelübde.

waren die Schwestern nur zu zweien oder gewöhnlichen Gelübde verpflichtet, dem der Keuschheit und des Gehorsams.

Nach dem Wortlaute der Konstitutionen gelobten die Schwestern dem Papste, dem Ordensgenerale, dem Pater, der die Zeremonie vornahm, was an sich Pflicht des Generalvikars in Innsbruck war, und der Superiorin den Gehorsam.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> RAE 2; Konst. cap. 4.

Praktisch kam vor allem die Übung des Gehorsams gegenüber der Superiorin in Betracht. Im Laufe der Jurisdiktionsstreitigkeiten aber spielte die Frage, wem der Gehorsam außer der der Oberin zunächst zu leisten sei, eine große Rolle. Es kam schließlich dahin, dass sogar die Gelübdeformel etwas geändert wurde. „Vor euch, hochwürdigster Pater Prior verspreche ich . . . . der päpstlichen Heiligkeit, dem hochwürdigsten Pater General, der hochwürdigsten Frauen Mutter Superiorin und deren Nachfolgerin gehorsam zu sein . . . .“, lautete die Gelübdeformel nach Beendigung des Jurisdiktionsstreites und Aufhebung des Generalvikariats des Ordens in Innsbruck.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> RAE 2.

Untergeordneten Obern der Terziten wurde dadurch jede Gewalt im Regelhause entzogen, während die des Generals nominell gewahrt wurde. In Wirklichkeit bekümmerten sich die Schwestern in Angelegenheiten, die den ausgedehnten Machtbereich der Superiorin überschritten, nur um die Verfügungen des Abtes.

Zu den zwei Gelübden des Gehorsams und der Keuschheit fügten die Regelfrauen noch das Versprechen der Stabilität im Stifte

hinzu, das auch treu gehalten wurde. In 170 Jahren trat nur zweimal der Fall ein, dass Professschwestern das Klaus verließen. Diese begaben sich aber in einen eigentlichen Orden, was nach den Kirchengesetzen völlig gestattet ist.

S. Anna Juliana kam 1636 als Aufwartsschwester der Erzherzogin Anna Katharina in das Versperre Kloster und blieb darselbst als Laienschwester, als die Erzherzogin wieder in das Regelhaus zurückkehrte.<sup>1)</sup>

S. Anna Magdalena Gräfin Thun zog sich 1656, nachdem sie 20 Jahre im Stifte verbracht hatte, in das Benediktinerinnenkloster am Nonnberg in Salzburg zurück, wo ihr Bruder Guidobald von Thun Erzbischof war.<sup>1)</sup>

Das Versprechen der Dienstbereitschaft gegen die Schwestern des Versperren Klosters wurde allmählich zur bloßen Formensache. Als Maria Theresia im Stiftsbriefe von 1770 jeder Stiftung Anna Julianas das ihrem jährlichen Deputat entsprechende Vermögen zuschreiben ließ, verlor es auch die letzte Grundlage, die Zahlung des Deputates.

Klar und ausdrücklich wurden die Schwestern nur zu den zwei genannten gewöhnlichen Gelübden verpflichtet. Wenn man aber die einzelnen Regelpunkte durchgeht, findet man viele Verpflichtungen, die auf die Armut hinweisen.

Weder die Zelle noch der darin befindliche Schrank durften verschlossen werden. Auch sollte die Zelle keine überflüssigen Geräthe enthalten; ein Brotstuhl, Tisch, Lenzel, Kasten und einige fromme Bilder galten

<sup>1)</sup> RA I., RA I. 12.

<sup>1)</sup> RA III. 10.  
Wurzbach, Biogr. Lexikon Bd 45, S. 30.

als erlaubte und hinreichende Ausstattung.

Die Superiorin hatte sogar die Pflicht wenigstens viermal im Jahre mit zwei Schwestern alle Zimmer zu visitieren, um alles Überflüssige und Weltliche wegzunehmen. Was aber noch mehr besagen will, verlangte die Regel, daß alles in einem gemeinsamen Raume aufbewahrt werde, weil es sehr gut sei, wenn alles gemeinschaftlich sei.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Konst., cap. VIII.

Ohne Erlaubnis der Oberin durften die Schwestern weder etwas geben noch etwas annehmen.<sup>2)</sup> Zum eigenen Gebrauche durften sie keine goldenen oder silbernen Gefäße verwenden, weshalb auch im Refektorium nur gewöhnliches Geschirre und Besteck benützt wurde.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Konst., cap. X.

Konst., cap. XI.

Eines blieb den Regelschwestern dennoch, sie konnten Eigentum besitzen wie z. B. das Säckelgeld oder Bilder und dergleichen. An dessen freier Verwendung waren sie nur durch die Regel, nicht aber das Gelübde dahin beschränkt, daß sie jeweils die Zustimmung der Superiorin einholen mußten, damit keine unnützen und verschwenderischen Ausgaben gemacht würden.

Daß der erste Generalvikar der Terziten in Innsbruck, P. Davshi, ernstliche Versuche unternahm, die Schwestern auch zum dritten Gelübde der Armut zu verpflichten, dabei aber auf heftigen, doch berechtigten Widerspruch stieß, wurde bereits weiter oben ausgeführt.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> S. 54 ff.

Da nur zwei der gewöhnlichen Gelübde abgelegt wurden, denen ausdrücklich das Versprechen der Stabilität beigefügt wurde, ist es selbstverständlich, daß man es nur

mit einfachen Gelübden zu tun hat, was sich ja auch daraus ergibt, daß das Regelhaus nur als congregatio saecularis aufgeführt werden kann.

Deshalb waren die Schwestern auch keiner Klausur unterworfen. Die Satzungen schränkten aber ihre Bewegungsfreiheit sehr ein, indem nur vier Frauen zusammen zu einer Wallfahrt oder zu einem Ausflug auf die Stiftsgüter das Haus verlassen durften.<sup>1)</sup> Nie sollte eine Schwester eine Nacht außer dem Stifte zubringen. Ausgenommen waren natürlich Fälle, wo sich z. B. ein Stiftsmitglied in einem Bade aufhielt.<sup>2)</sup> Der briefliche Verkehr und der Verkehr im Speisezimmer sollten genau überwacht und der Eintritt in die Stiftsräumlichkeiten nicht leicht gestattet werden.<sup>3)</sup>

Die Stellung der Oblatinnen war in bezug auf die Gelübde von der der Regelschwester verschieden. Im 15. Kapitel der Konstitutionen, das von den Oblatinnen handelt, wird niemals der Ausdruck Gelübde gebraucht, sondern nur vom Versprechen des Gehorsams gegen die Superiorin und der Treue gegen das Regelhaus gesprochen. Das Gelübde der Keuschheit wird gar nicht erwähnt.

Es ist aber doch eine Formel vorhanden, die mit „Gelibt der Oblatien“ bezeichnet ist.<sup>4)</sup> Dieser zufolge gelobte und versprach die Oblatin, die ganze Zeit ihres Lebens der Superiorin gehorsam zu sein, in Keuschheit zu leben und dem Regelhaus treu zu dienen.

Die Zeit, aus der die Aufzeichnung dieser Formel stammt, ist nicht genau zu ermitteln. Sicher wurde sie in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts geschrieben.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Konst. cap. 8.

<sup>2)</sup> RB 1679. S. A. Magdalena von Kempnich in Sellheim. Mehrmals waren Oblatinnen im Voldeker- und Brennerbad. RB 1686/87.

<sup>3)</sup> Konst., cap. 8., XVII.

<sup>4)</sup> RA I. 2.

<sup>5)</sup> Die Oblatin, die in dieser Formel genannt ist, starb 1746.

Ein Unterschied trennt sie jedoch von den Bestimmungen der Regeln dadurch, dass die Oblatin die Stabilität verspricht, während die Satzungen den Schwestern die Macht einräumten, durch Stimmenmehrheitsbeschluss eine Oblation wegen Ungehorsam oder Untreue zu entlassen. Vereinbar sind beide Bestimmungen durch die Annahme, dass sich die Oblatin ihrerseits auf Lebensdauer band, während sich das Stift die Freiheit wahrte, sie in besonderen Fällen entlassen zu können.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine Modifikation des 15. Kapitels vorgenommen wurde, denn 1648 beklagten sich die Oblatinnen, dass sie nicht wüßten, wie es sich mit ihrem Stande und dem Werte ihrer Gelübde verhalte. Sie hatten gehört, dass der Beichtvater erklärt haben sollte, sie könnten auch nach der Profess noch ihre Schwierigkeit entlassen werden. Deshalb baten sie den Generalvikar, ihre Satzungen und ihre Gelübde zu ändern.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>RA II, 9. VI. 1648.

Ob ihren Forderungen Gehör geschenkt wurde und deshalb der Ausdruck „Zeit meines Lebens“ in die Gelübdeformel aufgenommen wurde, läßt sich vermuten, aber nicht unbedingt daraus folgern. Die zuerst ausgesprochene Vermutung, dass die Oblatinnen einseitig verpflichtet wurden, behält daneben noch immer seine Bedeutung.

Für die Aufnahme in das Regelhaus gaben die Konstitutionen einige Bedingungen, die aber durchaus typisch sind. Guter Ruf, katholische Gesinnung, Gesundheit und legitime Geburt waren die Hauptanforderungen, die an eine Aufnahme

o) Aufnahme in das Regelhaus.

bewerberin gestellt wurde: über Alter, Stand und Mitgift entschied kein Regelpunkt sondern das Herkommen.

Die Regelfrauen konnten mit jedem Alter, das den kirchlichen Vorschriften entsprach, aufgenommen werden.

Dem Stande nach gehörte die Mehrzahl der Schwestern dem Adel oder doch den Innsbrucker Beamtenfamilien an. Verhältnismäßig wenige waren Bürgerstöchter.

Die Mitgift betrug durchschnittlich 1500 bis 2000 fl.<sup>1)</sup> da die tirolische Hände ernstlich darauf drangen, das Adelsvermögen nicht noch mehr zu verringern und die Güter der toten Hand zu bereichern.<sup>2)</sup> Zu der Mitgift kam dann noch die Ausstattung, die in natura gegeben, oder durch Geld - meist 500 fl. - abgelöst werden konnte.<sup>3)</sup> Für die Probezeit mußte überdies das Kostgeld bezahlt werden. Dagegen verzichteten die Schwester oder vielmehr in ihrem Namen das Regelhaus gewöhnlich auf alle Erbansprüche, nur ein jährliches Läckelgeld bedingte die Superiorin meist für die Schwestern aus.<sup>4)</sup>

Waren die oben angeführten Bedingungen erfüllt, so hing die wirkliche Aufnahme von der Zustimmung aller stimmberechtigten Schwestern ab. Die Bestimmung, daß zur Aufnahme Stimmeneinheit des Kapitels nötig sei, wurde bald als Last empfunden, weshalb die Deklaration der Regel von 1637 erklärte, daß Stimmenmehrheit zur Aufnahme genüge.<sup>5)</sup> Wenn die römische Kongregation der Bischöfe und Ordensleute diese Erleichterung nicht gewährt hätte, wäre das Stift in jenen Jahren voll Streit und Zwist wohl zum Aussterben verurteilt gewesen.

<sup>1)</sup> RA II 10, 11. Ausnahmsweise groß war das Vermögen, das wegen der beiden Gräfinnen Thun ins Regelhaus kam, 20500 fl. Mehrmals gab es deswegen Streitigkeiten mit Verwandten der Schwestern, die einen Teil des Vermögens zurückbehalten wollten.  
<sup>2)</sup> Guggen, Geschichte Tirols 2. Bd. S. 447.

<sup>3)</sup> Über diese Einzelheiten gibt eine Reihe von Kontrakten zwischen den Familien der Schwestern und dem Stifte Aufschluß, von denen einer im Wortlaute beilieg. Beil. B. RA III 10, 11.

<sup>4)</sup> RA III 10, 11.

<sup>5)</sup> RA I, 9. I: 1637.

In jenen Dreißigerjahren des 17. Jahrhunderts erlangten auch die Terziten Einfluß auf die Aufnahme der Schwestern, der ihnen den Stiftsstatuten gemäß nicht zukam.<sup>1)</sup> Hierin tritt wieder ein Heringspiel der Drittordensregel zutage, die dem Ordensobern große Gewalt einräumte. Beim Wiederaufleben der Jurisdiktionsstreitigkeiten um 1660 machten die Schwestern auch gegen dieses von den Terziten beanspruchte Recht energisch Front. Zum letzten Male erscheint 1664 in einem Aufnahmevertrag die Formel, mit Wissen und Konsens des P. Generalvikar aufgenommen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> RA III. 10.

<sup>2)</sup> RA III. 10.

Hatte eine Aufnahmebewerberin diese erste Aufnahme erhalten, so trat sie in die Probezeit ein, die in zwei Teile zerfiel. Vorerst mußte die Kandidatin mindestens drei Monate in weltlicher Kleidung im Regelhause verweilen. Nach deren Ablauf durfte sie erst eingekleidet werden. Mit der Einkleidung begann das eigentliche Noviziat, das ein Jahr dauerte.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Konst., cap. III.

Sobald dieses Probejahr sich dem Ende zuneigte, mußte noch einmal ein Kapitel zur endgültigen Aufnahme gehalten werden. Bei diesem entschied die Stimmenmehrheit über die Zulassung zur Probe, was die endgültige Aufnahme bedeutete.

Gab aber in einem Falle die Mehrheit der Schwestern ein ungünstiges Urteil ab, so konnten der Novizin noch drei Probemonate gewährt werden, nach deren Verlauf sie entweder aufgenommen oder entlassen werden mußte.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Konst., cap. IV.

Durch die Gelübdeablegung trat die Novizin in die Reihe der vollberechtigten Schwestern

<sup>1)</sup> Konst., cap. XIII.

ein. Jedes Monate jedoch mußte die junge Professe noch warten, bis sie aktives Stimmrecht im Kapitel erlangte.<sup>1)</sup> Über das passive Stimmrecht bei den Wahlen trafen die Satzungen keine Verordnungen.

Einfacher lagen die Umstände bei der Aufnahme der Oblatinnen. Mit Rücksicht darauf, daß sie schwere Arbeit zu leisten hatten, war für sie das Alter für den Eintritt nach oben mit 35 Jahren abgegrenzt. Eine Mitgift wurde von den Oblatinnen nicht verlangt.

Ihre Aufnahme hing nicht vom Gesamtkapitel ab, sondern wurde von der Superiorin und ihrem Räte gewährt. Ofters scheint die Superiorin hierin völlig selbständig gehandelt zu haben, denn sonst wäre wohl nicht die Visitationsverfügung gegeben worden, daß sie sich bei einer solchen Gelegenheit an die Zustimmung ihres Rates halten solle.<sup>1)</sup> Das 15. Kapitel der Satzungen gibt hierüber keinen eindeutigen Aufschluß.

Die Länge der Probezeit war dem Urteil der Superiorin überlassen. Bezüglich der Zulassung zur Einkleidung und Profess wird nur gesagt: Wenn sie geeignet erachtet werden, sollen sie eingekleidet werden und das Versprechen ablegen, der Superiorin gehorsam zu sein u. s. w.<sup>1)</sup> Wenn also das Recht der Aufnahme zukommt, wird nicht gesagt. Aus den Zeremonien ergibt sich aber, daß wenigstens in der späteren Zeit bei der endgiltigen Aufnahme auch die Schwestern entscheidende Stimme hatten.<sup>1)</sup>

Im Kapitel erlangten die Oblatinnen natürlich niemals das Stimmrecht.

<sup>1)</sup> RAE 7, 9. E. 1699.

<sup>1)</sup> Konst., cap. XV.

<sup>1)</sup> RAE 2.

Die Leitung und Verwaltung des Hauses ruhte in den Händen der Superiorin. Ihr oblag die Sorge für die Disziplin des Hauses und die Haltung der Regeln. Deshalb hatte sie auch das Recht mit Strafen gegen Nachlässigkeiten und Verfehlungen vorzugehen, ausgenommen in besonders schweren Fällen, wo sie sich an den Rat des Generalvikars der Terziten wenden und halten mußte.<sup>1)</sup>

Für einzelne Fälle hatte sie auch die Vollmacht vom Fasten zu dispensieren. Wegen einer Dispens für die ganze Kommunität mußte sie sich aber an den Ordensoberen wenden und im Einverständnis mit diesem vorgehen.<sup>1)</sup> Ihr oblag auch die Verteilung der Ämter, über die die Regeln keine Bestimmungen trafen.

Selbstverständlich mußten alle Geschäfte des Hauses durch ihre Hand gehen. In der Verwaltung der zeitlichen Güter war sie aber nur in geringerem Maße ganz unabhängig. Die gewöhnlichen Almosen konnte sie nach Belieben austeilen lassen, bei jeder größeren Ausgabe war sie aber an die Zustimmung ihres Rates gebunden.<sup>1)</sup>

Die Satzungen geben hierüber keinen genaueren Aufschluß. Sie besagen nur, daß die vier Ratschwestern zu jedem Geschäfte von einiger Bedeutung beigezogen werden sollten.<sup>1)</sup>

In den langen Streitigkeiten, die die Schwestern entzweiten, stellte die Frage, wie weit die Superiorin in der Verfügung über zeitliche Dinge allein entscheiden dürfte, keine unbedeutende Rolle. Der Ordensgeneral bestimmte 1633, daß bei einer Ausgabe von 10fl schon das gesamte Kapitel befragt werden mußte.<sup>1)</sup> RA II

d) Leitung und Verwaltung des Hauses.

<sup>1)</sup> Konst., cap. XII.

<sup>1)</sup> Konst., cap. XII.

<sup>1)</sup> RA II: Dekret des Erzherzogs Sigismund Franz. 1665.

<sup>1)</sup> Konst., cap. XVI.

<sup>1)</sup> RA II

Davon zu trennen sind aber die Erlaubnisse, daß eine Schwester ein Geschenk machen dürfe. Dazu war vor allem die Bewilligung der Superiorin nötig. Wenn aber der Wert des Geschenkes  $\frac{1}{2}$  Dukaten überstieg, mußten überdies zwei Drittel der Schwestern zustimmen. Die Deklaration von 1637 milderte auch diesen Punkt, indem sie die Zustimmung des Rates als genügend erklärte.

Die Schwestern klagten öfters, daß die Superiorin mit der Zahlmeisterin sehr absolut vorgehe und keine Rechenschaft über die zeitliche Verwaltung ablege.<sup>1)</sup> Daraufhin wurden wiederholt entsprechende Verordnungen erlassen, daß mehrmals oder doch einmal im Jahre dem Gesamtkapitel oder dem Rate ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden müsse.<sup>2)</sup>

Übrigens waren die Fragen, welche dem Gesamtkapitel oder dem Rate vorgelegt werden mußten, nicht genau abgegrenzt. Die Aufnahme der Schwestern, Änderungen der Satzungen oder Gewohnheiten, große Geldausgaben wurden im allgemeinen vom ganzen Kapitel entschieden. Die Aufnahme des Stiftspersonals und von Oblatinnen dem Rate mit der Superiorin überlassen.<sup>3)</sup> Doch zeigt sich hierin keine entschiedene Stellungnahme. Die Verfügungen von 1699 z. B. erklärten, daß die Superiorin zur Aufnahme von Kapitalien nur die Zustimmung des Rates einholen müsse.<sup>4)</sup>

Im Zusammenhang mit der Verwaltung unterstand der Superiorin auch die Sorge für das Archiv, zu dem sie allein mit einer Ratschwester Zugang haben sollte.<sup>5)</sup> In späteren Jahren besorgten die Sekretäre dessen Ordnung.

Im Großen und Ganzen zeigt sich also in bezug auf die zeitliche Verwaltung keine fol-

<sup>1)</sup> Leop. A 301; 1628, 1663.

<sup>2)</sup> RA II, RA L 7.

<sup>3)</sup> RA II, 9. I: 1665.

<sup>4)</sup> RA L 7.

<sup>5)</sup> RA L 7.

gerichtliche Einheitlichkeit und Bestimmtheit. Vielfach prägte sich die Tendenz zu einer absoluten Fähigkeit der Superiorin aus.

Eine heiß umstrittene Frage war lange Zeit die Wahl der Superiorin. Die Konstitutionen bestimmten darüber, die Subpriorissa soll von den Schwestern gewählt werden und zwar eine, die nach menschlicher Voraussicht zeitweilig das Amt versehen könne. Nur wegen eines wirklich bedeutenden Vergehens oder körperlichen Gebrechens sollte sie abgesetzt werden, weshalb alljährlich in der Pfingstwoche ein besonderes Kapitel abgehalten werden sollte. In diesem sollte die Superiorin, wenn sie noch tauglich befunden wurde, von den Schwestern wieder in ihrem Amte bestätigt werden.<sup>1)</sup>

Das Amt war also bedingt lebenslanglich. Kaum 10 Jahre nach dem Tode der Stifterin machten sich schon große Schwierigkeiten geltend, da die erste Superiorin S. Anna Franziska von Stein wegen ihres herrscherlichen Wesens und Parteilichkeit bald mißliebig wurde und überdies mit den Leruiten in Streit geriet.<sup>2)</sup> Schließlich wurde sie 1633 abgesetzt. Ihre Nachfolgerin teilte bereits nach zwei Jahren ihr Los.

In dieser Stimmung war es leicht, die Schwestern auf den Gedanken zu bringen, diesen Regelpunkt abzuändern. So kam es, daß 1637 die römische Kongregation der Bischöfe und Ordensleute erklärte, die Superiorin solle alle drei Jahre neu gewählt werden und könne höchstens zwei Triennien nacheinander im Amte bleiben.<sup>3)</sup>

In den folgenden Sechzigerjahren hatte ein Teil der Schwestern den häufigen Amtswchsel

1) Wahl der Superiorin und des Rates.

<sup>1)</sup> Flornt., cap. XVII.

<sup>2)</sup> Leop. A 301.

<sup>3)</sup> RA II, 9. I. 1637.

<sup>1)</sup> RA II, 1661, 1662.

<sup>1)</sup> RA E 7, 5. III: 1672.

<sup>1)</sup> RA E 4. S. Anna Juliana war schon über 80 Jahre alt.

<sup>1)</sup> RA E 7.

<sup>1)</sup> RA E 7.

<sup>1)</sup> RA E 7.

satt und suchte zunächst eine Modifikation der sogenannten Deklaration zu erreichen, indem die Superiorin solange sollte wieder gewählt werden können, als ihre Fähigkeit und Amtsführung es ratsam und nützlich erscheinen liesse.<sup>1)</sup> 1672 erließ endlich Klemens X. ein Breve, durch das die Schwestern bezüglich der Wahl zur Beobachtung der Konstitutionen verpflichtet wurden.<sup>2)</sup>

Von da an hatten die Superiorinnen ihr Amt wieder lebenslanglich inne mit Ausnahme von Anna Juliana von Neunern, die wegen ihres hohen Alters 1727 resignierte.<sup>3)</sup>

Die Wahl lag nach den Bestimmungen der Regel in den Händen der Schwestern und wurde in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit entschieden. Als Leiter der Wahl fungierte bis zur Unterstellung des Regelhauses unter den Papst gewöhnlich der Generalvikar der Terziten mit einem zweiten Vater als Sekretär. Von 1670/71 ab aber ernannte ihn der päpstliche Nuntius in Wien.<sup>4)</sup>

Dieser Wahlleiter durfte auf die Wahl keinen Einfluß nehmen. Die Terziten beanspruchten allmählich die Gewalt, die Giltigkeit der geschehenen Wahl von ihrer Bestätigung abhängig zu machen.<sup>5)</sup>

Auders verhielt sich die Sache beim Delegaten des Nuntius. Da er nur Stellvertreter war, berichtete er dem Nuntius das Ergebnis der Wahl, das es hierauf im Namen des Papstes bestätigte.<sup>6)</sup>

Neben den eigentlichen Wahlkapiteln stehen die jährlichen Pfingstkapitel, bei denen zuerst auch die Terziten, später dann ein Delegat des Nuntius den Vorsitz führte. Die Bestätigung der Superiorin geschah hier.

bei in ihrer Abwesenheit vielfach mündlich.

Bei diesen Kapiteln wurden meist auch die Ratschwestern erwählt und zwar fand von 1672 an jedesmal eine Neuwahl statt.<sup>1)</sup>

Nichtsdestoweniger verblieben lange Jahre hindurch dieselben Schwestern im Rate.

In einem ersten Wahlzuge wurde zunächst alle Schwestern bezeichnet, die man für wählbar hielt. Die drei nächsten Skrutinien ergaben dann zumeist schon die nötige Einigung auf vier Schwestern, die mindestens die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen mußten, um als gewählt zu gelten. Waren die Ratschwestern gewählt, so verkündete der Vorsitzende das Ergebnis, das Giltigkeit erlangte, wenn ihm alle Schwestern zustimmten.<sup>2)</sup>

Die Vikarin konnte sich die Superiorin aus den Ratschwestern frei wählen.<sup>3)</sup>

Anna Juliana sah auch den Fall vor, daß einmal eine Erweiterung oder eine Einschränkung der Konstitutionen nötig sein könnte. Unter solchen Umständen sollte die Superiorin den gefassten Plan den Schwestern im Kapitel vorlegen und zwar dreimal nacheinander. Die Beratungskapitel mußten durch den Zeitraum von 30 Tagen voneinander getrennt sein. Wenn jedesmal die Mehrzahl der Kapitularinnen dem Vorschlage zustimmte, gewann er nach dem dritten Kapitel Gesetzeskraft und sollte den Konstitutionen beigefügt werden.<sup>4)</sup>

Von der Anwendung dieser Regel ist nur einmal die Rede und zwar gelegentlich der Verhandlungen, die der Forderung der Deklaration vorausgingen. Dabei verfehlte man sich aber gegen die Bestimmungen

<sup>1)</sup> RA I 7. 1672 ist das erstmal bestimmt von der Neuwahl der Rätinnen die Rede. 1663 wurden noch die Ratschwestern insgesamt mit der Superiorin bestätigt ohne vorausgehende Wahl.

<sup>2)</sup> RA I 4. 1749 scheint die Wahl der Rätinnen außerhalb des Pfingstkapitels stattgefunden zu haben.

<sup>3)</sup> RA I, 1637, RA I 7.

f.) Bestimmungen über Änderungen der Konstitutionen.

<sup>4)</sup> Konst., cap. XIII.

## g) Übungen des klösterlichen Lebens.

der Regel, indem man zwischen den einzelnen Kapiteln nur eine Frist von 14 Tagen verstreichen ließ. Daher war die Deklaration von diesem Punkte aus aufrechtbar.

Die Stifterin hatte schon in ihrem weltlichen Leben mehrere Stunden des Tages dem Gebete gewidmet. Deshalb ist es nicht zu verwundern, daß sie auch für ihre Schwestern viele Gebetsübungen festsetzte, obwohl sie keinem strengen Kloster angehörten.

Die Schwestern waren nicht zum Beten des Brevieres verpflichtet, hatten aber an Stelle einer jeden Tagzeit eine gewisse Anzahl Vaterunser zu beten. Zu Ehren Mariens, die ja auch des Stiftes besondere Patronin war, mußten alle, die lesen konnten, das Offizium der Muttergottes verrichten, die übrigen hatten statt dessen, ebensovielen Ave Maria zu beten, als sie Vaterunser beteten. Anna Juliana wünschte es aber sehr, daß sich alle zur Verrichtung des Offiziums befähigten.

Zum Chorgebet, d. h. zum gemeinsamen, lauten Abbeten des Offiziums waren die Regelschwestern nicht verpflichtet.

Täglich waren zwei halbstündige Betrachtungen vorgeschrieben, eine in der Frühe, die andere nachmittags nach dem Completorium, davon einige kleine Gebetsübungen angeschlossen wurden.

An die Übungen der Kinderzeit Anna Julianas erinnert ihre Bestimmung, daß die Schwestern innerhalb der Oktaaven der sieben größeren Marienfeste 1000 Ave Maria beten sollten und dergleichen mehr.<sup>1)</sup>

Auch die Zahl der Beichten und Kommunionen regelten die Satzungen. Außer an

<sup>1)</sup> RATI, Konst., cap. V.

allen Festtagen war noch jeden Sonntag der Empfang der hl. Kommunion vorgeschrieben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Konst., cap. VI.

Für die Oblatinnen waren die Gebetsübungen sehr beschränkt. Außer dem Anhören einer hl. Messe oblag ihnen täglich das Beten eines Rosenkranzes und von 7 Vater unser und Ave Maria. Zum Empfang der Sakramente waren sie nur monatlich verpflichtet.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Konst., cap. XV.

In bezug auf das Fasten galten für die Schwestern und die Oblatinnen dieselben Vorschriften. Das ganze Jahr hindurch waren die Freitage, Samstage und Voraube der Muttergottesfeste strenge Fasttage, ebenso die Tage der Adolents- und Fastenzeit und die neun Tage vor Pfingsten. An den Mittwochen wurde, wenn kein hohes Fest einfiel, Abstinenz beobachtet. Auch andere kleine Bußübungen waren allgemein vorgeschrieben.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Konst., cap. VII, V.

Die Mahlzeiten wurden in der Regel schweigend unter Leitung eines erbaulichen Buches eingenommen.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Bücher für das Refektorium gekauft, z. B. RB 1698, 1745, 1753.

Zum Schlusse dieses Kapitels soll noch ein kurzer Blick auf die Kleidung der Schwestern geworfen werden.

A) Ordenskleidung.

Im Hause trugen die Schwestern eine bis zu den Fußsohlen reichende, schwarze Tunika mit einem roten Kreuz auf der linken Seite der Brust und langen Ärmeln. Ein etwa zwei Finger breiter Ledergürtel raffte die Tunika zusammen. An der linken Seite hing am Gürtel ein Rosenkranz.

Wenn die Schwestern in der Kirche oder sonst vor Weltleuten erschienen, küllten sie sich in einem weiten, ärmellosen schwarzen Habit, der den Rorden streifte. Bei feierlichen Gelegen-

heiten, besonders wenn sie in der Öffentlichkeit erschienen, trugen sie überdies noch den sogenannten spanischen Mantel, der auch den Kopf bedeckte und über den weissen Kopfschleier gelegt wurde, so daß dieser nur wenig darunter vorkragte.

Außerdem besaß jede Schwester für den Winter zwei Pelzmäntel.

Diese Kleidungsstücke waren insgesamt schwarz und sollten aus gewöhnlichem Stoffe sein.

Der Halschleier, der Hals und Brust bedeckte, und das Stirnband waren aus weißer Leinwand. Der Kopfschleier durfte auch aus weißem Musselin gefertigt sein, aber keine andere Verzierung tragen als einen siebenzackigen Stern aus blauer Seide in der Größe eines Talers. Dieser Stern war das Abzeichen der Professschwestern.<sup>1)</sup>

Bedeutend einfacher war die Kleidung der Oblatinnen, wodurch sich schon ihre Stellung im Kloster verrät. Außer der Tunika, die auch zumist mit einem Ledergürtel geschürzt wurde, trugen diese den kleinen Habt, denn die weltlichen Mitglieder des dritten Ordens auch trugen. Stirnbinde und Halschleier bedeckten Kopf und Brust.<sup>1)</sup>

Das sind im Großen und Ganzen die wichtigsten und interessantesten Züge aus den Satzungen und ihre Entwicklung und Änderung im Laufe der Jahre. Einzelne minder wichtige Bestimmungen werden noch in den folgenden Kapiteln gestreift werden.

<sup>1)</sup> Konst., cap. 8.

<sup>1)</sup> Konst. cap. 15.

### III. Kapitel.

## Das gewöhnliche Leben im Stifte, Bräuche und Zeremonien.

Das Leben, das die Regelfrauen führten, war ruhig, ihre Tätigkeit bewegte sich einzig um die Sorge für ihr Haus und den Haushalt.

Über den gewöhnlichen Verlauf eines Tages im Regelhause geben zwei Berichte an die Regierung, die aus den Jahren 1754 und 1782 stammen, Aufschluss.<sup>1)</sup>

a) Tagesordnung.

<sup>1)</sup>RAI-13, WKA 587.

Danach erhoben sich die Schwestern um 1/2 4<sup>h</sup> vom Schlafe und statteten vor dem Beginne des allgemeinen Gebetes dem Allerheiligsten im Oratorium einen Besuch ab.

Um 4<sup>h</sup> wurden Mette und Laudes gebetet, denen eine halbe Stunde Betrachtung folgte.

Um 6<sup>h</sup> las einer der Kapläne die erste Messe. Daran schloß sich die Abbetung der Floren.

Um 7<sup>h</sup> folgten an den Wochentagen die übrigen Messen. Am Sonn- und Feiertagen war der Hauptgottesdienst mit Predigt und Amt um 8<sup>h</sup>.

Die Zeit nach den hl. Messen bis zum Mittagessen galt den Arbeiten, die in den Amtsbercich der einzelnen Schwestern fielen. Dergleichen wurde auch die Zeit zwischen Mittagessen und Vesper und Nachmittagsbetrachtung und Nachtmahl für diese Arbeiten verwendet, wenn es nötig war.

Das Mittagessen wurde gegen 10<sup>h</sup>, an Fasttagen gegen 11<sup>h</sup> eingenommen. Das Abendessen war ungefähr um 6<sup>h</sup>.<sup>1)</sup>

Um 1/2 3<sup>h</sup> begann das Nachmittagsgebet, Vesper, Komplet, Allerheiligen Litanei, Salve Regina

<sup>1)</sup> für gewöhnlich wurden nur diese zwei Mahlzeiten eingenommen, doch konnte die Superiorin erlauben außerhalb derselben etwas zu genießen.  
Konst., cap. 15.  
Das Tischgebet 1677 bei Bauer in Innsbruck gedruckt. k. u. s. f. u. d. h. p.

und wiederum eine halbe Stunde Betrachtung. Um  $\frac{1}{2}8^h$  war Nachtgebet, um  $\frac{1}{2}9^h$  mussten sich alle zur Ruhe begeben.

Über die freie Zeit oder die Rekreation melden die genannten Berichte nichts. Die Schwestern scheinen keine besondere Lust zu einer gemeinsamen Erholung gehabt zu haben. Als nämlich der Generalvikar bei der Visitation von 1627 bestimmte, daß jede sich nach dem Mittagessen eine und abends eine halbe Stunde im Garten, im gemeinsamen Arbeitszimmer oder bei der Erzherzogin erholen könne, lehnten sich einige Schwestern dagegen auf, weil diese Zeit von der Äbtissin völlig frei gegeben worden sei.<sup>1)</sup> Bei dieser vollen Freiheit scheint es auch geblieben zu sein.

Die Zeit, die die Schwestern von ihren Amtsgeschäften erübrigten, sollten sie in der gemeinsamen Arbeitsstube nützlich zubringen.<sup>2)</sup> In den ersten Jahrzehnten beschäftigten sie sich mit Bänderwirkten, Blumenmachen und Herstellung von Kirchenornamenten. Allmählich gingen aber viele zu minder praktischen Arbeiten über, wie die Vikarin S. Anna Christina klagte. Sie machten Agnus Dei, gestickte Bilder und dergleichen, was nur zum Verschönen diene.<sup>3)</sup>

Manche Schwester verfügte über eine geschickte Hand. So war S. Anna Theresia Lock wohl erfahren in der Modellierkunst. Viele Jahre hindurch arbeitete sie in Wachs und Gips.<sup>4)</sup>

Die Vikarin und Zahlmeisterin S. Anna Columba von Loreth schmückte die Reibbücher mehrere Jahre nacheinander mit ganz gut gelungenen Federzeichnungen.<sup>5)</sup>

In das Einzelne des täglichen Lebens brachten kirchliche und häusliche Feste

<sup>1)</sup> RAT.

<sup>2)</sup> Konst., cap. IX.

<sup>3)</sup> RAT-2, 167f.

<sup>4)</sup> RB 1683ff.

<sup>5)</sup> RB 1729ff.

b.) Bräuche.

Abwechslung.

Auf Weihnachten beschäftigte der Krippenbau die Schwestern. Am Ostersonntage wurde die Muttergottesstatue auf dem Hochaltare der Kirche feierlich gekrönt, wozu jedesmal der höchste Priester des Servitenordens, der gerade in Innsbruck weilte, erscheinen mußte. Nach einem feierlichen Hochamte setzte er unter dem Gesang des Regina coeli der Statue jene kostbare Krone aufs Haupt, von der schon weiter oben die Rede war.<sup>1)</sup>

Eine eigenartige Verehrung führte Anna Juliana zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes ein. In einem schwarz ausgeschlagenen Zimmer des Stiftes befand sich eine Statue der verlassenen Muttergottes. Am Karfreitag abends zogen die Schwestern prozessionsweise zu je dreien zu jenem Zimmer, um die weinende Mutter zu trösten. Dabei trug jede ein Symbol des Leidens Christi.<sup>2)</sup> Am Morgen des Ostertages kamen sie dann wieder und wünschten Maria durch den Gesang Regina coeli Glück zur Auferstehung ihres Sohnes.<sup>3)</sup>

Die sieben größeren Karnevalsfeste wurden auch durch einen Akt der Wohlthätigkeit gefeiert. An diesen Tagen erhielten nämlich fünf arme Frauen dieselben Speisen wie die Regelschwestern, das sogenannte Frauenessen, und wurden überdies mit je 12 kr. beschenkt.<sup>4)</sup>

Ähnlich wurde es zu Weihnachten gehalten, wo zur Erinnerung an das Festgeheimnis ein armer Mann, eine arme Frau und ein armes Kind bewirtet wurden.

Am 1. September, dem Feste der Prophetin Anna, feierten die Schwestern gemeinsam, die Oblatinnen mitinbegriffen, Namenstag.

<sup>1)</sup> Romer, Servitus Mariana S. 97.

<sup>2)</sup> Barchi, Vita e morte S. 250.

<sup>3)</sup> Die Statue und die Leidenswerkzeuge kamen bei der Aufhebung des Regelhauses ins Ursulinenkloster in Innsbruck, wohin sich auch der Brauch der Karfreitagprozession verpflanzte. Die letzte Superiorin des Regelhauses Anna Kasper v. Prato war nämlich die Schwester der damaligen Äbtissin der Ursulinen in Rom geb. Frein von Prato.

<sup>4)</sup> RB 1641 ff.

Wie das Fest im einzelnen gefeiert wurde, ist nicht zu erschen, nur soviel verraten die Reibbücher, daß jede Schwester 20, später 21 oder 24 kr und jede Oblatin 12 kr erhielt. Die Superiorin und die Ratschwestern wurden mit einem größeren Geldbetrage bedacht. Der Namenstag der Superiorin und der Vikarin wurden überdies noch eigens gefeiert.

Ähnliche Geschenke wie zum Namenstag bekamen die Schwestern auch zu Neujahr.

Zu Fasching wurde scheinbar meist ein Glückshafen veranstaltet, wobei Bilder, Nadeln und ähnliche Kleinigkeiten gewonnen werden konnten. Dazu erhielten alle, Schwestern sowohl als Oblatinnen, wieder einen kleinen Geldbetrag. Aber nicht nur im Februar wurde ein Fasching gehalten, sondern auch im November vor Beginn der Adventszeit.<sup>1)</sup>

Manchmal hielten die Diensteute, die Ministranten oder die „Supponstudenten“ den Schwestern in der Audienzstube eine Comedi: „S. Anna Theresia unterhielt ihre Mitschwester durch ein Doeken- (Puppen)spiel, das 1754 wieder erneuert, die Personen neu gekleidet und das Theatrum neu gemalt wurde.“

Im Sommer und Herbst machten die Schwestern öfter gemeinsam einen Ausflug. Das eine Mal wallfahrtete man auf die Waldraut, ein andermal ging man nach Seefeld oder Nils oder andere nahe gelegene Wallfahrtsorte.

Solange das Schloss Grünock stand, wurde dieses wiederholt aufgesucht. Später machte man dann Hallerreisen und stattete dem dortigen Hofe einen Besuch ab.<sup>1)</sup>

Zu Lebzeiten der Erzherzogin Anna Katha-

<sup>1)</sup> Im 18. Jhd. ist fast allgemein der Ausdruck zum Indian oder „zum Indianischen“ gebraucht.

<sup>1)</sup> z. B. RB 1634, 1643, 1671, 1693, 1698 etc

nina wurde zu diesen Ausflügen immer größerer Aufwand entfaltet. Der Hof stellte seine Dienstleute, Wagen und Säufte zur Verfügung, denn das Regelhaus hatte nach dem Tode der Stifterin das eigene Dienstpersonal bedeutend eingeschränkt, weil sein Einkommen keine so bedeutende Repräsentation gestattete.<sup>1)</sup>

Auch die Schwestern unternahmen ihre Ausflüge nicht zu Fuß, sondern vielfach stellten Verwandte Ross und Wagen zur Verfügung; sonst mußte wohl der Bestandsmann in Pradl zu Diensten sein.

An Abwechslung und Kurzweil fehlte es also im Stiftsleben nicht.

Für die Gesundheit wurde im Geiste der Zeit Sorge getragen. Zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst erschien der Meister „Balwierer“ im Stifte zum Aderlaß. Das Stiftsleben muß übrigens der Gesundheit sehr zuträglich gewesen sein, denn die meisten Schwestern erreichten ein anscheinliches Alter.<sup>1)</sup>

Über einzelne Zeremonien geben die Konstitutionen Aufschluß, doch kann man keinen vollen Einblick gewinnen, weil kein Zeremoniale mehr vorhanden ist.

Die Einkleidung der Schwestern erfolgte gewöhnlich in der Stiftskapelle. Regelmäßig erschienen dazu die Angehörigen der Schwestern. Mehrmals wohnten auch die Landesfürsten und andere Mitglieder des Hauses Österreich solchen Feierlichkeiten bei.<sup>2)</sup> Nach einer Verordnung des Testamentskodizills sollten sich auch immer Nonnen des verspannten Klosters dazu einfinden, aber strenge Klausurgebote hoben diese Gewohnheit auf.

<sup>1)</sup> RB 1643.

<sup>2)</sup> Abgesehen von der Stifterin und den Schwestern, welche die Aufhebung des Stiftes überlebten, verbrachten 9 über 10 Jahre  
 13 über 20 „  
 15 über 30 „  
 26 über 40 „  
 21 über 50 „  
 6 über 60 „ im Regelhaus.

### c) Zeremonien.

<sup>1)</sup> RA III: 10.

Zwei Schwestern führten die Einkleidende im reichen Brautkleide dem Zeremoniär und der Superiorin zu. Hierauf wurden Habit und Schleier geworfen und die Novizin abseits vom Altar, aber in der Kapelle selbst, in die neuen Kleider gehüllt. Dann kehrte sie wieder zum Altar zurück, wo noch einige Gebete über sie gesprochen wurden. Mit der Beglückwünschung von seiten der Schwestern fand die kirchliche Feier ihr Ende.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Konst., cap. III.

Ursprünglich wurde die Namensänderung nicht bei der Einkleidung vorgenommen sondern erst bei der Gelübdeablegung. Im Laufe des 18. Jahrhunderts gewöhnte man sich jedoch daran, bereits bei der Einkleidung den Namen zu wechseln.

Jede Schwester trug den Namen Anna, dem noch ein zweiter unterscheidender beigefügt wurde. Vielfach kehrten dieselben Namen wieder, besonders die der Stifterin und ihrer Tochter, dann Franziska, Josefa, Barbara, Theresia und andere. Oft wurden die Namen aus der erzherzoglichen und kaiserlichen Familie gebraucht, Claudia, Leopold, Eleonora. Manche wenig bekannte und verbreitete Namen wie Peregrina, Serapia, Modesta stammten von Ordensheiligen oder solchen, deren Reliquien sich in der Stiftskirche befanden.

Reicher als die Einkleidungszeremonien waren die bei der Profess. Die Novizin bat knieend um die Zulassung zur Profess. Auf die zustimmende Antwort des Priesters sprach sie dann die Gelübdeformel. Hierauf gab sie dieser der Sorge der Superiorin anheim.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Konst., cap. IV.

Bei dieser Feierlichkeit erhielten die Schwestern den Schleier mit dem blauen Stern.

und ein hölzernes Kreuzifix. Während des Tages trug die Jungprofesse eine Dornenkrone.

Jede Schwester, die schreiben konnte, mußte eigenhändig die Gelübdeformel schreiben und mit dem Datum des Profestages und ihrer Unterschrift versehen. Diese Schriftstücke sollten immer aufbewahrt werden<sup>1)</sup> und konnten es auch bis zur Aufhebung, wo sie anscheinend vernichtet wurden.

<sup>1)</sup> Konst., cap. IV.

Auch das Begräbniß war genau geregelt. Jede Verstorbene mußte mindestens einen Tag unbeerdigt bleiben. Am Begräbnistage wurde die Leiche, von allen Schwestern begleitet, in die Kirche übertragen, wo man das Totenoffizium betete, bevor der Sarg in der Gruft beigesetzt wurde.

Tags darauf wurde dann das erste feierliche Requiem gehalten, dem die weiteren am siebten, dreißigsten und am Jahrestage folgten.<sup>2)</sup>

Das ganze Leben war also von seinem Anfange bis zum Ende wohl geordnet. Das Stift war wirklich für fromme Personen, die ohne die Strengheiten eines wirklichen Ordens zurückgezogen leben wollten, wie geschaffen. Es ist daher nicht wunderzunehmen, daß der Adel das Stift allmählich immer mehr für seine Töchter beanspruchte.

<sup>2)</sup> Konst., cap. XIV.  
Die Satzungen bestimmten, daß die Oblatinnen außerhalb der Kirche begraben werden sollten. Im Testamentskodizill widerrief Anna Juliana diese Bestimmung.

IV. Kapitel.  
Der Einfluss der Jurisdiktionsstreitigkeiten auf das innere Leben.

Nach dem in den vorigen Kapiteln Gesagten war das Leben im Regelhause in jeder Hinsicht wohl geordnet. Es kamen aber lange Jahre, in denen die Disziplin schwere Einbuße erlitt und das Leben im Stifte unangenehm wurde.

Die Jurisdiktionsstreitigkeiten, die dem Stifte große finanzielle Opfer auferlegten und seinem guten Ruf manchen Eintrag taten, wirkten auch sehr ungünstig auf das innere Leben ein.

Jahzehnte waren die Schwestern in zwei Parteien gespalten. Sogar noch, nachdem die Zwistigkeiten im Prinzipie ausgetragen waren, blieb bei einzelnen eine gewisse Spannung bestehen, was sich besonders dadurch zeigte, dass diese im Kapitel opponierten oder überhaupt nicht dazu erschienen? Dem deutlichsten Ausdruck fanden diese Verhältnisse dadurch, dass Erzherzogin Anna Katharina das Regelhaus auf mehrere Jahre verließ.<sup>1)</sup>

Vorderblicher wurde diese Spaltung, die zu manchen Lieblösungen führte, noch dadurch, dass der Gehorsam darunter sehr litt. Die Superiorinnen standen nämlich nicht über den Parteien, sondern waren vielmehr Führerinnen einer Partei. Daraus ergab sich, dass die Schwestern der Gegenpartei opponierten und sogar so weit gingen, den Gehorsam zu verweigern.

Viel von dem, worüber Schwestern, besonders die Superiorin I. Anna Aurelia und ihre Vikarin

<sup>1)</sup> RAE 7.

<sup>1)</sup> RA II, 1635.

S. Anna Christina klagen, ist übertrieben oder doch einseitig gesehen, denn vom Standpunkt der Serviten aus ließ sich manche Auflehnung gegen die Superiorin rechtfertigen. In ihren Augen erschien diese widerspenstig gegen die höheren Vorgesetzten, das ist gegen den Provinzial und den Generalvikar des Ordens, ja untreu gegen denselben. Daher ist es erklärlich, dass sie den Schwestern recht gaben, wenn sie sich in Jurisdiktionsfragen nicht vor den unmittelbaren Vorgesetzten beugten."

<sup>1)</sup> RA II.

In der Zeit der stärksten Gegensätze gewann aber dieser in etwa zu rechtfertigende Widerspruch auch Ausdehnung auf rein innere und häusliche Angelegenheiten. Die Schwestern wählten sich vielfach die Dämter nach ihrem Willen und wechselten damit nach ihrem Gefallen."

<sup>1)</sup> Leops. A 301, RA I. 2.

Andererseits zeigte sich von Seite der Superiorin eine Bevorzugung jener Schwestern, die ihr ergeben waren. S. Anna Franziska von Stein soll zu ihren Gunsten sogar die Stimmfreiheit eingeschränkt haben.<sup>1)</sup> Einem Zweifel in dieser Hinsicht wurde jedoch dadurch vorgebeugt, dass im Räte immer auch Schwestern der Gegenpartei waren, wie z. B. S. Anna Maria im Anfang der Lechzigerjahre, die ganz entschieden auf der Seite der Serviten stand.

<sup>1)</sup> Leops. A 301 ; RA I. 7.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Opposition stand auch die Freiheit, die im brieflichen Verkehr einwirkte. Die Briefe, die alle durch die Hände der Superiorin gehen sollten, wurden heimlich durch die Pförtnerin, Schwester und die Sakristanin aus- und eingeschmuggelt."

<sup>1)</sup> RA I. 2.

Einzelne Schwestern liessen Periton und andere auswärtige Personen die Stifteräumlichkeiten betreten, obwohl die Stifterin strenge verboten hatte, daß die Patres mit den Schwestern zusammenkämen.<sup>1)</sup>

"RAE 2.

Diese und ähnliche Unordnungen griffen Platz. Noch mehr litt das klösterliche Leben darunter, daß sich diese Unstimmigkeiten auch auf religiöse Fragen übertrugen. In der Frage der Bestellung der Beichtväter bestand eine gewaltige Spannung. Noch 1698/99, also gut 20 Jahre nach Beendigung der Jurisdiktionsstreitigkeiten mußte der Visitator die Schwestern ermahnen, mit dem einmal im Kapitel angenommenen Beichtvater aus dem Peritonorden zufrieden zu sein und wirklich nur in Ausnahmefällen, einen außerordentlichen Beichtvater zu verlangen.<sup>1)</sup>

"RAE 7

Ähnlich stand es mit den Predigern. 1638 berief die Superiorin einmal einen Jesuiten zur Predigt. Vier bis fünf Schwestern wärgerten sich dazu zu erscheinen und verblieben in ihren Zellen, weil die Superiorin gegen das Recht und den Orden gehandelt habe. Doch zeigt sich eine Besserung der Verhältnisse in diesem Falle darin, daß die Schwestern die Buse, die ihnen auferlegt wurde, wirklich auf sich nahmen. Freilich verschafften sie sich auch eine Genugthuung, indem sie die ganze Angelegenheit an den Ordensgeneral berichteten, der ihre Handlungsweise belobte.<sup>1)</sup>

"RAE.

Daß unter solchen Umständen das Leben immer mehr weltliche, darf nicht wundernehmen. Schon 1664 stellte ein gesetzlicher Berichterstatter über die Jurisdiktionsstreitigkeiten fest, daß er in den Schriften des Re-

gelhauses einen großen Mangel religiösen Geistes bemerkt habe, was auch aus Bestimmungen, die bei Visitationen gegeben wurden, hervorgeht.<sup>1)</sup>

Mit der Zeit schwand die Spaltung und Spannung unter den Schwestern wieder, denn jene, die die Zeit des Jurisdiktionsstreites nicht miterlebt hatten, hatten kein Verständnis dafür. Der weltliche Geist aber, der sich einmal eingenistet hatte, war nicht so leicht zu vertreiben und verschwand nie mehr. Das Interesse des Stiftes richtete sich vornehmlich auf sein Aussehen und seinen Wohlstand. Außerdem trugen die vielen Prozesse, in die es sich verwickelte, nicht dazu bei, den religiösen Sinn zu beleben.

Man achtete sehr darauf, die landesfürstliche Gunst zu erhalten und zu wahren und zeigte sich der Regierung gegenüber in Fragen, die nicht das wirtschaftliche Leben und dessen Unabhängigkeit betrafen, fügsam.

Den geistlichen Obern war das Stift nach Beendigung des Jurisdiktionsstreites fern. Wenn sich der Nuntius einen Einblick in den Stand und die Verhältnisse des Regelhauses verschaffen wollte, war er auf Mittelspersonen angewiesen. Sein Belegat bei den Pfingstkapiteln hatte sich einzig mit den Fragen der Bestätigung der Superiorin zu befassen. Von einer Visitation ist von 1698 ab nicht mehr die Rede.

Nicht das beste Licht wirft auf die klösterliche Gesinnung der Regelfrauen ihre Bestimmung, daß das Regelhaus vornehmlich für adelige Damen und deren standesgemäße Versorgung errichtet worden sei. Mit diesem

<sup>1)</sup> RA I: Vermutlich war es P. Kandler S. J., der dieses Urteil fällte.

Grunde wollten sich die Schwestern vor der Aufhebung schützen wie auch dadurch, dass sie zu betonen suchten, ihre Stiftung sei überhaupt keine klösterliche Versammlung.

So begann also durch die Jurisdiktionsstreitigkeiten schon einige Jahre nach dem Tode der Äbtissin der Verfall der Disziplin, der Einheit und des Gehorsams, auf die Anna Juliana besonderes Gewicht gelegt hatte. Die Ordnung kehrte mit der Zeit wieder völlig zurück, die Satzungen und Gewohnheiten kamen wieder zur allgemeinen Geltung, aber ein gewisser weltlicher Sinn blieb im Stiftsleben bestehen.

## V. Kapitel.

### Visitationen und ihre Ergebnisse.

In jeder klösterlichen Gemeinde schleichen leicht Weltsinn und gewisse Unordnungen ein, wenn nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen wird. Ein allgemein gebrauchtes Vorbeugungs- und Besserungsmittel bilden und bilden unter anderem Visitationen.

1627 wurde auf Verlangen der Schwestern selbst vom Generalvikar des Ordens die erste Visitation im Regelhause vorgenommen. Jene waren mit dem Verhalten der Superiorin besonders in der Verwaltung nicht einverstanden. Aber auch in Fragen der Hausordnung stimmte nicht alles mit den Vorschriften überein.

Bemerkenswerth gestalteten sich auch die Verordnungen, die der Visitator erließ. Sie schärften Pünktlichkeit in den Gebetspflichten, in der Beobachtung des Stillschweigens und Freiheit und Pflicht der Meinungsäußerung im Kapitel ein. Der Superiorin wurde treue Sorge für die Bedürfnisse aller Schwestern aufgetragen.

Kauchmal treten die Wünsche der Schwestern deutlich zutage, so z. B. wenn bestimmt wird, daß bei einer neu begonnenen Handarbeit genügend taugliche Schwestern belassen werden und ihnen erlaubt sein sollte, dabei von geistlichen und nützlichen Dingen zu reden.

Die Freiheit der Superiorin wurde in manchen Punkten beschränkt. Sie wurde zu monatlich zweimaliger Rechenschaft

über die Verwaltung verpflichtet und in Bezug auf Ausgaben, Bewirtschaftung der Güter an die Zustimmung des Rates oder des Kapitels gebunden. Die Rechnungsführung wurde ihr entzogen und einer Prokuratorin anvertraut.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>RAE I, 20. VI. 1627.

Der Zweck, den man bei dieser Visitation im Auge hatte, wurde nicht erreicht, sondern es erwuchsen neue Übelstände daraus, so daß 1629 auf Befehl der römischen Kurie der Nuntius in Wien den Abt von Stams zu einer außerordentlichen Visitation delegierte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>RAE 6.

Über ihr Ergebnis ist nichts Näheres bekannt. Die Ruhe im Stifte konnte sie nicht herstellen, jedoch diente sie wenigstens zur Aufklärung für den zwischen dem Serviten und dem Bischof von Trienz schwebenden Prozeß wegen des Regelhauses.

Als auf die zweimalige Entscheidung der Rota Romana zugunsten der Patres, die in im Regelhause immer Gewalt gewannen, begann die Reihe ihrer regelmäßigen Visitationen. 1636 wurde die erste vom Ordensgeneral selbst gehalten,<sup>1)</sup> der in den folgenden Jahren bis 1663 die übrigen in Abständen von ein bis zwei Jahren folgten. 1669 erschien noch einmal der General selbst dazu, während sie sonst gewöhnlich der Generalvikar mit einem zweiten Pater als Sekretär vornahm.

<sup>1)</sup>RAE. Informatio iuris et facti.

Bei diesen Visitationen wurde eine große Anzahl von Verfügungen erlassen, die alle, in ein eigenes Buch zusammengeschrieben, beobachtet werden sollten. Von etwa 130 solcher Satzungen ist die Rede, aber welcher Art sie waren, wird nicht genauer gesagt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup>RAE Informatio iuris et facti.

Solange die Serviten im Regelhause ihre

Gewalt unumschränkt übten, was es ihnen möglich, die Visitationen durchzuführen. Sogar 1663 noch nahmen sie sie in spiritu. alibus vor, aber die Fragen, die die Temporalien betrafen, untersuchten landesfürstliche Kommissäre.<sup>1)</sup> Damit war die Vollmacht der Pater schon beschränkt und in den Jahren bis 1670 unterblieb wieder jede Visitation. Da die Regeln nämlich an keiner Stelle den Serviten die Visitationsgewalt einräumten, hätten die Schwestern, die zu der Superiorin standen diese niemals zur Geltung kommen lassen.

<sup>1)</sup> Leop. A 301.

Vor Beendigung des Jurisdiktionsstreites, 1675, wurde nur mehr eine Visitation gehalten. Da sie eine außerordentliche war, delegierte der Nuntius den Abt von Stams dazu, der sie nur ungern übernahm.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> RA I. 7.

Bevor es endgiltig zum Vergleiche zwischen den Serviten und dem Hofe kam, machte gerade die Visitationsfrage große Schwierigkeiten. Dass nach der endlichen Regelung die Pater noch eine Visitation abhielten, ist nicht bezugt. Es war ihnen zwar das Recht dazu für jedes dritte Jahr zugesprochen worden, aber Ende 1678 leitete die Superiorin mit dem Nuntius geheime Verhandlungen ein, die darauf hinausliefen, den Serviten das zugestandene Recht zu entreißen.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> RA II.

Nur von einer Visitation berichten die Akten in der Zeit von 1675 bis zur Aufhebung, die Abt Gregor von Wilten 1698 auf Befehl des Nuntius durchführte. Sie ging derselben Wahl einer Superiorin voraus und sollte nach dem Ausspruche des Nuntius Santacrucius die Ordnung im Hause wieder herstellen, da mehrfach Klagen über eingerissene Mißbräu.

che laut geworden waren.

Vom 11. bis zum 13. Juni führte Abt Gregor die Visitation durch und fand es nötig, mehrere Verordnungen zu erlassen, die, vom Nuntius in Wien bestätigt, verpflichtende Kraft erhielten. Am 9. Jänner 1699 wurden sie den Schwestern im Kapitel mitgeteilt. Manche Bestimmungen berührten sich mit denen, die 1627 gegeben worden waren. Die Superiorin sollte mit Milde zu regieren suchen und nicht durch parteiisches Wesen die Schwestern verbittern. Daneben wurde sie geheißen, in allen wichtigeren Fragen wenigstens die Ratschwestern um ihre Meinung zu befragen, die sich aber, in dergleichen Begehrenheiten gegen ihre Frauen Superiorin nicht passioniert erzeigen sollten.

In der Verteilung der Ämter sollte die Förichtigkeit entscheiden und keine anderen Rücksichten, wodurch ein oftmaliger Wechsel, der nur Unruhe verursache, unnötig werde. Es haben auch in der Folgezeit Schwestern 20 und 30 Jahre dasselbe Amt verwaltet.

Auch im Besuch des Gottesdienstes scheint es gefehlt zu haben, denn der Visitator verordnete: „denen Gottesdiensten sollen von Anfang bis zum Ende jede und alle täglich beiwohnen und von denen selben weder viel noch wenig, sich abkneifen.“

Besondere Sorge empfahl er, dem Unterrichte und der Unterweisung der Novizinnen und Oblatinnen zuzuwenden, worüber die Konstitutionen nichts besagten.

Für die Tischzeit und die Zeit nach dem Nachtgebete wurde ernstlich die Beobachtung des Stillschweigens empfohlen.

Der 12. Punkt der Verordnungen sagte: Dem:

nach außer allem Zweifel ist, daß das allzu große Überlaufen der weltlichen Leute dem Regelhause im Geistlichen und Zeitlichen merklichen Schaden verursacht, daher soll man erstlich nicht jedermann von den Weltlichen zur Audienz gelangen lassen; und da aber ein solches nit dürfte verweigert werden, soll die Frau Christin sich ganz sorgfältiglich angelegen sein lassen, daß in solchem fall aus den Ihrigen keine jemals allein sei." Außerdem untersagte er strenge, Weltliche auch hohen Standes öfter in die Stiftsräumlichkeiten eintreten zu lassen. Jedermann aber, auch Geistlichen, wurde verboten, je eine Zelle zu betreten. Ausgenommen waren von diesen Bestimmungen nur die Mitglieder des Kaiserhauses, die ja jedes Kloster betreten durften.

In bezug auf die Verwaltung mußte die Superiorin jährlich einmal um die Zeit des Pfingstkapitels dem Pate Rechenschaft ablegen. Auch die Sorge für die Akten und Dokumente und deren Verwahrung in einem fest verschlossenen Archiv wurde ihr ans Herz gelegt.

Selbstverständlich ermangelte der Visitator nicht, die Schwestern zur Haltung der von der Stifterin gegebenen Satzungen und Vorschriften zu ermahnen. Gering erscheint jedoch seine Forderung, wenigstens einmal im Jahre die Konstitutionen in Gegenwart aller Stiftsmitglieder zu verlesen,<sup>1)</sup> denn der Generalvikar P. Archangelus z. B. hatte geboten, die von ihm gegebenen Visitationbestimmungen zweimal monatlich im Refektorium zu verlesen.

Diese Visitation von 1698 ist die letzte bis

<sup>1)</sup> RAL 7.

zeugte und höchst wahrscheinlich überhaupt die letzte, die im Regelhause gehalten wurde. Der Nutzen, der aus diesen Visitationen floss, war im allgemeinen gering.

Vielleicht zeitigte diese letzte einige Früchte. Diese lassen sich aber nicht verfolgen, da die Zeugnisse für das innere Leben im 18. Jahrhundert selten werden.

VI. Kapitel.  
Die Hausämter des Regelhauses.

Das oberste Amt war natürlich das der Oberin, die gewöhnlich als Superiorin bezeichnet wurde. Die Satzungen geben ihr den Namen Subpriorissa, was darauf hindeuten würde, daß es auch das Amt oder doch den Titel einer Priorissa gegeben habe. Tatsächlich ist davon die Rede, wenn auch nur in einer nicht streng beweisenden Behauptung, daß die Stifterin diesen Titel einer Erzherzogin vorbehalten wissen wollte, die vielleicht eintreten würde.<sup>1)</sup> Ihrer Tochter, Erzherzogin Anna Katharina wurde er nicht beigelegt.

a) Superiorin.

Diese Bezeichnung weist offenkundig auf die Ritterordensregel hin, in der die Oberin der Schwestern Priorissa genannt wird.

Dald taucht aber die Benennung Superiorin auf. In lateinischen und kirchlichen Aktenstücken wurde der Ausdruck subpriorissa gewahrt.

Die Schwestern nannten die Superiorin: „würdige Frau Mutter“, wofür sich später auch die Anrede: „gnädige Frau“ einbürgerte, die ihr von Außenstehenden schon bedeutend früher gegeben wurde.

Ihren Range entsprechend nahm sie natürlich die erste Stellung unter den Schwestern ein. Handgreiflich zeigte sich dies besonders in den größeren Verehrungen, die sie bei festlichen Gelegenheiten erhielt. Außerdem wurden ihr von etwa 1720 an jährlich 20fl zur persönlichen Verteilung als Almosen zur Verfügung gestellt. Im gan-

<sup>1)</sup> RAE

<sup>1)</sup> WAK 587.

zen bekam sie in den letzten Jahrzehnten des Bestandes des Stiftes jährlich 60fl., abgesehen von einigen kleineren Geschenken.<sup>1)</sup>

Die Ansprüche, die die Superiorinnen stiftsbezüglich stellten, waren sehr verschieden. Die größten Ausgaben finden sich für die Superiorin Anna Franziska Gräfin Taraffa. Bilder und andere fromme Gegenstände wurden in ziemlich ausgedehntem Maße für sie gekauft und aus der Stiftskasse bezahlt, ebenso feines Obst und Erfrischungen. Unter ihren Nachfolgerinnen verloren sich diese besonderen Ausgaben für die Superiorin immer mehr.

Die Aufgaben, die der Superiorin zufielen und die Rechte, die ihr gebührten, wurden schon im zweiten Kapitel besprochen. Ergänzend soll hier noch bemerkt werden, daß ihr die Satzungen vorschrieben, für kranke Schwestern nicht nur zu sorgen, sondern sie auch selbst zu besuchen oder doch die Vikarin dazu anzuhalten.<sup>1)</sup> Hierin kommt wieder einmal ganz Anna Julianas Neigung zum Ausdruck.

<sup>1)</sup> Konst., cap. XLV.

b.) Vikarin.

Die Stellvertretung der Superiorin kam in jeder Beziehung der Vikarin zu. Deshalb durfte sich jene diese nach eigenem Gutdünken aus den Ratschwestern wählen. Der Versuch der Terziten, diesem Rechte der Superiorin Eintrag zu tun, wurde energisch abgewiesen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> RA II.

Anders lag die Sache, wenn die Superiorin starb. In der ersten Zeit wartete man nämlich mit der Neuwahl bis zum nächsten Pfingstkapitel. Die Vikarin bekleidete in dieser Zwischenzeit natürlich eine andere Stellung als neben der Superiorin.

Man nannte sie deshalb 1635/36 Vikarin Priorin, um ihre eigenartige Stellung zu bezeichnen."

<sup>11</sup> RA I 7.

Diese Vikarinnen wurden von den Schwestern gewählt. Als nämlich 1635 S. Anna Pacifica als Superiorin abgesetzt wurde, schritt man nicht gleich zu einer Neuwahl. S. Anna Pacifica hatte aber einige Zeit vor ihrer Absetzung die Vikarin ihres Amtes entlassen. Daher mußte eine erwählt werden.

Der Umstand aber, daß die Schwestern 1635/36 die Vikarinnen<sup>11</sup> gewählt hatten, weckte noch 1666 ein Echo. Als nämlich Ende September dieses Jahres die Superiorin S. Anna Aurelia starb, wollte ein Teil der Schwestern die bisherige Vikarin S. Anna Christina nicht anerkennen, sondern für die Zeit bis zum Pfingstkapitel eine Vikarin Priorin ernennen. Der Abt, dem die Angelegenheit vorgelegt wurde, ging auf den Wunsch der Schwestern ein.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> RA I 7 Von November 1635 bis Pfingsten 1636 waren drei Schwestern in diesem Amte, weil zwei kurz nacheinander starben.

Dies war aber das letzte Mal, wo die Gesamtheit der Regelfrauen sich mit der Bestimmung dieses Amtes beschäftigte. Von da ab verfügte immer die Superiorin darüber und während der Vakanz der Oberinnenstelle führte die bisherige Vikarin ihr Amt weiter.

<sup>11</sup> RA I, Wien, 23. B. 1667.

Über den Rang der Vikarin unter den Schwestern war man einige Zeit nicht einig. Das natürlichste wäre gewesen, wenn die Stellvertreterin der Superiorin dieser im Range zunächst gestanden wäre. 1636 aber wurde der neu erwählten Vikarin S. Anna Barbara ausdrücklich vorgehalten, daß ihr der erste Platz nach der Oberin nicht ihres Amtes sondern ihres Alters wegen gebühre.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> RA I 7.

Da S. A. Barbara 16 Jahre hindurch die

des Amt inne hatte, entwickelte sich daraus von selbst der natürliche Sachverhalt, dass die Vikarin den zweiten Rang im Hause einnahm.

Neben der Superiorin musste sie für die Aufrechterhaltung und Beobachtung der Satzungen sorgen und besonders bei den gemeinsamen Übungen jene vertreten, wenn sie abwesend war. Starb die Oberin, so hatte sie die Anzeige an die Regierung und die geistliche Behörde zu erstatten, die Erlaubnis zur Wahl einzuholen und alle nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Vielfach hatten die Vikarinnen ihr Amt lebenslänglich inne; nur bis 1660 ungefähr hat öfter ein Wechsel ein; doch hatte S. A. Barbara, von der Stifterin lebenslänglich dazu bestimmt, diese Stelle mit mehrjähriger Unterbrechung bis zum Tode inne.

Mehrfach wurden Vikarinnen zur Superiorin erwählt, z. B. S. Anna Caritas, S. Anna Magdalena und S. Anna Juliana.

Die Ratschwestern nahmen in der Reihe der Regelfrauen keine bevorzugte Stellung ein.

Die Vikarin sowohl als auch die Ratschwestern versahen meist noch irgendein Hausamt. So wurde 1627 der Vikarin die Sorge für die Oblatinnen und deren Leitung anvertraut.<sup>1)</sup>

Zeitweise übte sie auch das Amt der Novizenmeisterin. Nähere Vorschriften und Bestimmungen über dieses Amt fehlen. Da die Zahl der Schwestern stiftungsgemäß beschränkt war und deshalb manchmal jahrelang keine Novizin im Hause war, war dieses Amt nur periodisch und konnte leicht

<sup>1)</sup>RAI

o) Novizenmeisterin

mit einem andern verbunden werden, denn auch die jeweilige Zahl der Novizinnen war klein.

Von 1636 ab erscheint als ständiges Amt das der Zahlmeisterin. Anfänglich als Prokuratur bezeichnet, ordnete P. Archangeles bei der Visitation von 1627 die Einführung dieses Amtes an.<sup>1)</sup> In den wirren Verhältnissen der folgenden Jahre scheint aber das Amt keinen festen Boden gefunden zu haben, erst 1635 erscheint eine Prokuratorin wirklich.<sup>2)</sup> Die Rechnung führten noch 1634 die Superiorin und der Amtmann, jedes unabhängig vom andern.<sup>3)</sup>

In der Folgezeit war dieses Amt immer besetzt, doch gab es manche Jahre große Unordnung. Besonders zeigt sich dies in Jahren, wo ein Amtswechsel eintrat. Es fehlen dann in den Reibbüchern Eintragungen und Summierungen. Manchmal liegen in diesen noch die Quittungen und Rechnungen, die hätten eingetragen werden sollen.<sup>4)</sup>

Hier und da erkennt man, dass nicht die offizielle Amtsinhaberin die Reibbücher besorgte, sondern dass sie die Rechnungsführung nur überwachte und leitete und so eine Amtsnachfolgerin herankbildete?

Die Zahlmeisterin, auch Pfennigmeisterin genannt, hatte das Geld für die Ausgaben in Händen. Ihr übergab der Sekretär die Einkünfte, die sie ebenso in die Reibbücher eintrug wie die Ausgaben. Sie führte ein eigenes Almosenregister, das durchwöchentliche Aufzeichnungen der Pfortnerin kontrolliert wurde. Ihr händigten auch die einzelnen anderen Amtsschwestern, die Verrechnungen zu führen hatten, ihre Verzeich-

d) Zahlmeisterin.

<sup>1)</sup> RA 5.

<sup>2)</sup> RB 1635.

<sup>3)</sup> RB 1634.

<sup>4)</sup> z. B. RB 1680, 1697.

<sup>5)</sup> RB 1740/47.

Das folgende ist zum Großteil aus den Reibbüchern erschlossen.

nisse ein, so starb in ihren Händen wirklich die Fäden der ganzen Rechnungsführung zusammen. Sie mußte daher natürlich der Superiorin und mit dieser den Schwestern Rechenschaft über die Amtsführung ablegen.

Die Zahlmeisterin gehörte in der Regel zu den Ratschwestern. Vielfach versah auch die Vikarin dieses Amt, so einige Jahre S. Anna Christina, dann wiederum von 1719 bis 1723 S. Anna Cäcilia. Von 1734 ab waren dann die Ämter der Vikarin und der Pfennigmeisterin ununterbrochen vereinigt. Nehmlich bedeutete die Stelle der Zahlmeisterin die Vorstufe zu den höheren Ämtern.

e) Portnerin.

Ein wichtiges Amt war das der Portnerschwester. Durch ihre Nachlässigkeit konnte leicht eine Lockerung der Disziplin Platz greifen. Durch sie gingen die einlaufenden Briefe zur Superiorin und nur von dieser gesiegelte Briefe und Botschaften sollte sie nach außen gelangen lassen. Von ihrer Treue hing auch zu einem guten Teil die Ordnung im Verkehr mit Auswärtigen ab. Deshalb hatte die Pfisterin angeordnet, daß nur eine ältere Schwester zur Portnerin ernannt werden sollte und hatte von dieser außerdem das feierliche Versprechen verlangt, nichts ohne Wissen und Willen der Oberin zu tun oder zuzulassen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> RA I 2.

Lange Jahre hindurch mußte die Portnerin auch den Ausschank des Weines versorgen, der dem Regelhause einiges Bargeld einbringen sollte. 1675 wurde sie durch eine kaiserliche Resolution von diesem unangenehmen Geschäfte befreit.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Leyp. A 301.

Erfreulicher war für sie die Aufgabe,

den Armen an der Pforte das Almosen auszuteilen.

In einer Hinsicht war mit dem Amte der Pfortenschwester das der Obersakristanin verwandt. Auch ihr konnte sich nämlich die Gelegenheit bieten, einen verbotenen Verkehr der Schwestern mit der Außenwelt zu gestatten oder zu vermitteln. Deshalb hatte auch ihr die Äbtissin einen Amtseid auferlegt, durch den sie besonders zur Beobachtung der entsprechenden Regelpunkte verpflichtet wurde.

Wie lange die Ablegung des Amtseides gefordert wurde, läßt sich nicht feststellen. 1674, also in der Zeit des Jurisdiktionsstreites wurde dieser Brauch nicht mehr eingehalten.<sup>1)</sup> Ob er je wieder ins Leben gerufen wurde, ist sehr zweifelhaft, denn auch die Visitationsbestimmungen von 1698/99 tun seiner keine Erwähnung.

Die Hauptpflicht der Obersakristanin war es natürlich, mit Hilfe der ihr beigegebenen Kirchenschwestern die Sakristei zu versorgen, für den Schmuck der Kirche, Erhaltung der Paramente u. s. w. Sorge zu tragen.

Nicht in ihren Amtsbereich gehörte es, sich um das Thor oder Oratorium des Regelhauses zu kümmern. Dies war die Aufgabe ein oder zweier anderer Schwestern.

Die Pfistküche stand unter der Leitung der Küchenmeisterin, der eine Schwester und mehrere Oblatinnen zur Seite standen.<sup>2)</sup> Manchmal verkaufte sie Kochensachen. Besonders scheint die Kittenkäsbereitung der Schwestern einen guten Ruf genossen zu haben.

Den Keller besorgte die sogenannte Kellerin. h.) Kellermeisterin

f.) Sakristanin.

<sup>1)</sup> RAT. 2.

g.) Küchenmeisterin.

<sup>2)</sup> RB 1690.

Sie hatte nicht nur im Stifte über die Aufbewahrung und Verwendung des Weines zu wachen, sondern auch wenigstens in den letzten Jahrzehnten die nötigen Bestellungen zu machen und für deren Herbeischaffung zu sorgen. Selbstverständlich mußte sie sich hierin an die Weisungen der Superiorin, eventuell auch der Zahlmeisterin halten, aber die Hauptsorge dafür ruhte doch auf ihr.

Die Kellermeisterin besorgte auch das nötige Öl, das hauptsächlich für die Kirche benötigt wurde. Da sie dadurch am meisten mit dem südlichen Tirol in Verbindung stand, ging durch ihre Hand auch vielfach die Bestellung von Lüdfrüchten.<sup>1)</sup>

Wie die Kellerin hauptsächlich für den Weinvorrat zu sorgen hatte, so die Kastnerin für den Getreidevorrat.<sup>2)</sup> Solange das Regelhaus im Besitze der Herrschaft Thaur war, kamen von dieser nicht unbedeutende Mengen Getreide, besonders Hafer ein.<sup>3)</sup> Andererseits erhielt das Stift auch vom Pfannhausamt in Hall statt Barzahlungen Getreidelieferungen.

Dadurch kam das Regelhaus in die Lage, an andere Getreide, besonders Hafer, abgeben zu können, was die Kastnermeisterin zu besorgen hatte. Andererseits mußte sie dem Mangel an anderen Getreidearten, vor allem an Weizen, vorbeugen. Hauptsächlich deckte sie die diesbezüglichen Bedürfnisse aus dem Engadin.

Die Aufsicht über den großen Garten, den der Gärtner mit Hilfe von Tagelöhnern betreute, führte die Gartenmeisterin, nach deren Gutbefinden auch Gartenfrüchte verkauft werden konnten.<sup>4)</sup>

Die Apotheke stand unter der Obhut von

<sup>1)</sup> RATV. 7

i) Kastnermeisterin.

<sup>2)</sup> RB 1637 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. S. 130.

h) Gartenmeisterin.

<sup>4)</sup> B. 1745RB.

zwei bis drei Schwestern. Die Stifterin hatte schon an ihrem Hofe eine Apotheke eingerichtet, die den Armen stets zur Verfügung stand. Ihre Apothekerin Katharina Bontemp folgte ihr ins Kloster und richtete als S. Anna Felicitas die Regelhausapotheke ein. 1627 bestimmte der Visitator, daß ihr eine Schwester beigegeben werden solle, damit auch nach ihrem Tode diese gemeinnützige Einrichtung weitergeführt werden könne. In der Folge versahen zwei bis drei Schwestern die Apothekerpflichten, da sie nicht nur Erfrischungen und Heilmittel für das Haus bereiteten, sondern die Stiftsapotheke alle Tage, ausgenommen Sonn- und Festtage, den Armen der Stadt offen stand. Über die Art der Medicinen und Heilmittel gibt ein noch erhaltenes Arzneibuch Aufschluß.<sup>1)</sup>

Für die Wäsche und Kleidung sorgten die „weiße und schwarze Garderoberein“, die Garderobemeisterinnen.

Wenn man die Zahl der Ämter zusammenzählt, so sieht man, daß etwa zwei Drittel der Schwestern ihr besonders Amt hatten. Man kann also rechnen, daß jede arbeitsfähige, gesunde Schwester ihre bestimmt zugewiesene Arbeit, „ihren Gehorsam“ hatte, denn es gab immer einige alte Frauen und kränkliche Schwestern, die einer bedeutenderen Arbeitsleistung nicht mehr fähig waren.

l) Apothekerin.

1) RA II:

1) RA

m) Garderobemeisterinnen.

<sup>12</sup> Das folgende ist sowohl hauptsächlich aus den Reibbüchern erschlossen.

a) Dienerschaft Anna Julianas nach ihrem Eintritt in das Regelhaus.

<sup>21</sup> RB 1612/21.

## VII. Kapitel. Das Stiftspersonal.<sup>1)</sup>

Solange die Stifterin lebte, kann man von einem eigentlichen Stiftspersonal nicht sprechen, denn die Dienerschaft, die die Erzherzogin auch nach ihrem Eintritt zur Repräsentation beibehielt, versah auch die Dienste im Regelhaus, hatte aber zum Großteile außerhalb desselben seine Wohnung.<sup>2)</sup>

Das Obersthofmeisteramt hatte bis zum Tode Anna Julianas Andra von Graux inne. Als Rat und Sekretär erscheint Dr. Clement, als Baumeister blieb Johann Collet in ihren Diensten. Weiter wurden noch zwei Lakaien, zwei, später ein Kammerdiener, der Pfennigmeister, Portier, Einkäufer, Amtschreiber, Zuschrotter und ein Kutsher vom einstigen Hofstaate beibehalten, außerdem noch ein Kaplan.

Für die Besorgung der Kirchenmusik schuf Anna Juliana einen eigenen Musikchor, der durchschnittlich aus 16 Personen, dem Organisten, je zwei Bassisten, Altisten und Tenoristen, 4 Instrumentisten, einem Salsanten und 4 Längerknaben bestand. Die ersteren erhielten wie das übrige Personal ihren genau festgesetzten Sold. Die Längerknaben waren bei einem der Musiker untergebracht. Die Erzherzogin bezahlte für sie das Kostgeld, besorgte ihre Kleidung und ihre Schulbücher.

Von zwei Bassisten wird berichtet, daß sie in den Priesterstand traten.<sup>3)</sup> Es ist also nicht ausgeschlossen, daß die Stifterin zum Teile arme Studierende für ihre Musikkapelle heranzog, um ihnen ohne zu große Inanspruchnahme eine ansehnliche Unterstützung, 120 fl jährlich, zukom-

<sup>1)</sup> RB 1621. Ein Bassist ist 1621 Kaplan und Kapellmeister im Kallersstift.

men lassen zu können.

Mit dem Tode Anna Julianas trat eine bedeutende Einschränkung des Personals ein. Die Musikkapelle wurde völlig aufgelöst und die Schwestern des Versperren Klosters übernahmen die Sorge für die Kirchenmusik. Von den übrigen Bedienten wurde ungefähr die Hälfte entlassen.

Im Laufe der Jahre aber verringerte sich der Stand des Stiftspersonals immer mehr. Starb ein alter Diener, so wurde sein Amt, wenn es nicht nötig war, nicht wieder besetzt. So setzte sich von etwa 1670 ab das Personal zusammen aus den Kaplänen, dem Sekretär, dem Portier, der auch den Garten versah, und dem Schneider, der zugleich Kapelldiener war. Daneben gab es noch einen Stiftsarzt und einen Thürwergen, deren Tätigkeit sich aber natürlich nicht auf das Regelhause<sup>o. u. i.</sup> beschränkte.

Die Zahl der Kapläne war von der Stifterin auf drei festgesetzt worden, doch standen sie bis 1668 nicht auf gleicher Stufe. Zwei wurden als Kapläne bezeichnet und bezogen den vollen Sold; der dritte wurde Epistler oder Ministrant genannt und erhielt nur ein Drittel des Soldes eines Kaplans. Keist war dieser ein neugeweihter Priester. Was im übrigen seine Stellung von der der Kapläne unterschied, ist nicht zu erkennen. Von 1668 ab erscheinen alle drei Priester gleichermäÙig als Kapläne.

Ihre Pflichten waren nicht bedeutend. Sie besaßen große Freiheit, denn außer dem Messen und der Abhaltung des Nachmittagsgottesdienstes an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen hatten sie dem Stifte keine Dienste zu leisten.

<sup>1)</sup> RB 1621. Das ganze Dienstpersonal erhielt beim Tod Anna Julianas einen ganzen Jahresold ausbezahlt, die Längerknaben à 12 fl.

b) Kapläne.

<sup>1)</sup>RAT.6.

<sup>1)</sup>Prinzipal, Denkwürdigkeiten von Innsbruck, I. 110.  
Dominicus Brunelli in universitate Penipon-  
tana s. scripturae professor emeritus, senator  
perpetuus et procanonarius.

c) Kommissär.

Einen Tag der Woche durften sie außerhalb der Stiftskirche zelebrieren, aber an fünf Tagen mußten sie die Messe <sup>in</sup> der Intention des Regelhauses lesen.<sup>1)</sup>

Diese Umstände gestatteten es den Kaplänen, auch außerhalb des Stiftes ein Amt zu versehen, das sich nicht auf die priesterlichen Funktionen erstreckte. So war z. B. der Kaplan Dominikus Brunelli Professor an der Universität in Innsbruck und in den fünfziger Jahren Rector magnificus.<sup>2)</sup> Nur eine Bedingung war an die Übernahme eines Amtes geknüpft, dessen Unabhängigkeit vom Bischof.

Die wichtigste Stellung besaß unter dem Personal des Regelhauses der Kommissär. Er stand zwar nicht in einem strengen Dienstverhältnis zu diesem, hatte aber dessen wichtigste Geschäfte zu besorgen, nämlich die Vertretung der Stiftsinteressen bei der Regierung und bei der Kammer und etwaigen Rechtshändeln. Außerdem hatte er mit seiner Erfahrung der Superiorin mit gutem Rat beizustehen und auf die Diener des Stiftes und die Bewirtschaftung der Güter ein gewisses Augenmerk zu richten.

Dieser Kommissär wurde aus den Kammerräten gewählt und vom Landesfürsten auf Bitten der Superiorin dazu ernannt. Der letzte Kommissär war der Kammermeister Johann Ingram, der noch 1668 dieses Amt versah.

d) Sekretäre.

In der Folgezeit übernahmen die Sekretäre die genannten Aufgaben. Nach dem Tode Anna Julianas hatte Dr. Clement das Amt des Sekretärs und Kommissärs in seiner Person vereinigt, bis er 1633 im Streite mit Brisen

seines Dienstes im Regelhause entlassen worden war.

Sein Nachfolger wurde der bisherige Amtschreiber Bernhard Widmann, der den Titel Amtmann führte. Er besorgte alle Geschäfte des Regelhauses nach außen und führte mit Hilfe eines Amtsschreibers, da der Pfennigmeister inzwischen gestorben war, auch die Hauptrechnung des Stiftes.

Erst nach seiner Entlassung, die 1643 infolge Fehlern in der Rechnungsführung erfolgte, trat wieder ein Kommissär ins Amt. Neben diesem besorgte ein Amtschreiber die Eintreibung der Gelder und die öftere Besichtigung der Höfe, während die Schwestern die Rechnungsführung ganz in ihre Hand nahmen.

Bald taucht für den Amtschreiber der Name Sekretär auf. Etwa 20 Jahre war er auf die zuletzt genannten Geschäfte beschränkt.<sup>1)</sup> Allmählich gingen dann immer mehr Aufgaben, die der Kommissär geleitet, auf ihn über, so daß von etwa 1670 an alle äußeren Geschäfte durch ihn erledigt wurden.

<sup>1)</sup> Leops A 301, 1663.

Bei Rechtshändeln wurde den ersten Sekretären bei schwierigeren Fällen vielfach ein Advokat zur Seite gegeben, weil sie keine Rechtsgelehrten waren. Sie besaßen aber große Erfahrung, denn die Sekretäre Endter und Korandell waren jeder über 40 Jahre in ihrem Amte.

Die drei letzten Stiftsschreiber waren von Anfang an, auch in Rechtsgeschäften wohl erfahren. Damhauser war, bevor er in den Dienst des Regelhauses trat, geheimer Hofsekretär gewesen. Er bewährte sich besonders als Archivar, indem er das Archiv planmäßig ordnete und

und ein vortreffliches Register dazu anlegte.

Dannhauers Nachfolger Rudina war Doktor iuris und der letzte Lokretär von Breitenberg war Lizentiat der Rechte und Regierungsrat. Diese Männer hatten also bedeutende Praxis und Bildung und konnten dem Stifte bei seinen zahlreichen Streitigkeiten und Prozessen wirklich gute Dienste leisten.

e) Portier - Gärtner.

Bis 1662 standen auch zwei Portiere im Dienste des Stiftes. Von da ab begnügte man sich aber mit einem, der zugleich auch die Stelle eines Gärtners versah. Sekretär und Portier wohnten mit ihren Familien in eigenen kleinen Häusern innerhalb der Regelhausmauern.

f) Schneider - Kapelldiener.

Außer dem Portier war noch ein Schneider ständig bedienstet, der zugleich als Kapelldiener fungierte.

Die Zahl der Stiftsbediensteten betrug also, abgesehen von den Kaplänen und dem Arzte und Chirurgen, von denen die Letzteren ja doch nicht zum eigentlichen Stiftpersonal gerechnet werden können, nur drei.

g) Tagelöhner.

Zur Besorgung kleiner Reparaturen, Holzarbeit und dergleichen hielt das Regelhaus einen Tagelöhner, der gewöhnlich als Fasser bezeichnet ist und auf dem Hofe in Pradt wohnte.

h) Ausgeherin.

<sup>1</sup>EZA 47.

In den Akten, die aus der Zeit nach der Aufhebung stammen, erscheint eine Ausgeherin des Stiftes, von der in den Reittbüchern, bei den Aufzeichnungen über die Besoldungen, aber niemals die Rede ist.

Das Dienstpersonal des Regelhauses hatte also einen bescheidenen Umfang und es blieb manche Arbeit, so besonders die Rechnungsführung, die in ähnlichen Instituten Dienstleute

versahen, den Schwestern zu tun. Diese Einschränkung brachte es auch mit sich, daß die Regelfrauen bei Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten bei Hof oder bei Verwandten sich die gebührende Begleitung verschafften.

### Schluss:

Wirft man noch einmal einen zusammenfassenden Blick auf die Geschichte des erzfürstlichen Stiftes und Regelhauses, so sieht man, daß ein Großteil derselben in Streitigkeiten und Prozessen aufgeht. Traten zunächst die Streitigkeiten wegen der geistlichen Jurisdiktion in den Vordergrund, so beschäftigten nach deren Beendigung vornehmlich strittige Fragen der weltlichen Jurisdiktion und der Besitzverhältnisse die Gemüter.

Unter den langwierigen Jurisdiktionsstreitigkeiten litt sowohl die klösterliche Disziplin als auch der finanzielle Wohlstand des Hauses. Es kehrte zwar allmählich wieder Ordnung im Stifte ein, aber der religiöse Sinn hatte für die ganze Zeit eine schwere Einbuße erlitten. In finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht hingegen erholte sich das Stift langsam, aber vollständig, so daß seine Aufhebung für den Religionsfond einen ansehnlichen Gewinn bedeutete.

Für die Stadt und das Land hatte das Regelhaus keine besondere Bedeutung. Seine bekannte Wohltätigkeit kam zwar vielen Armen, besonders auch armen Studenten, zugute, aber weiter erstreckte sich sein Einfluß nicht. Die größte Wichtigkeit hatte es für den vorarmen Tiroleradel und die Innsbrucker Beamtenfamilien, insofern man sich daran ge-

wöhnte, im Regelhause eine Versorgungsanstalt für Töchter dieser Familien zu sehen. Immer mehr drängte sich der Charakter eines adeligen Institutes in den Vordergrund, weshalb auch das Gubernium die günstigsten Berichte einsandte, als es sich um die Aufhebung handelte. Aber diese konnten das Geschick des Stiftes nicht mehr aufhalten. Nach 170jährigem Bestand als Kloster wurde es 1783 in eine Kaserne und ein Erziehungs- haus für Soldatenkinder umgewandelt, 1844 aber völlig niedergedrückt, um der heutigen Klosterkaserne Platz zu machen.